

Rechtsprechung des EGMR zum anonymen Belastungszeugen und der Grundsatz der freien Beweiswürdigung

Manuela Haus

I. Die Zulässigkeit der Verwertung anonymer Belastungszeugenaussagen

Der EGMR überlässt die Beurteilung der Zulässigkeit von Beweismitteln und deren Erhebung primär den nationalen Gerichten und nimmt nur eine eingeschränkte Kontrolle des Beweisverfahrens für sich in Anspruch.¹ Der Gerichtshof beschränkt sich im Sinne einer Gesamtbetrachtung auf die Beurteilung, ob das Verfahren insgesamt, einschliesslich der Beweisaufnahme, fair war.² Dennoch lassen sich seiner Rechtsprechung grundlegende Erfordernisse entnehmen, die es bei der Verwertung anonymer Belastungszeugen zu berücksichtigen gilt. Sie bilden die Voraussetzung, dass die Verwertung solcher Belastungszeugenaussagen mit den Verteidigungsrechten, die dem Beschuldigten aus Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK (sog. Konfrontationsrecht) zukommen, vereinbar ist.³

Fraglich ist, inwieweit diese Anforderungen die der EGMR an die Verwertung anonymer Belastungszeugenaussagen stellt, den Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung tangieren.

1. Sachlich gerechtfertigter Grund

Zunächst fordert der EGMR für die Geheimhaltung der Identität eines Belastungszeugen einen relevanten und ausreichenden Grund.⁴

Die Anonymisierung eines Belastungszeugen ist dann gerechtfertigt, wenn das Gericht auf die Zeu-
genaussage angewiesen ist und eine solche aufgrund einer konkreten Gefährdung des Zeugen oder seiner nahen Angehörigen nicht ohne entsprechende Schutzmassnahmen erlangt werden kann.⁵ In diesen Fällen muss eine Interessenabwägung zwischen den Interessen des Beschuldigten an einer wirksamen Verteidigung und den Interessen des Zeugen bzw. seiner nahen Angehörigen am Schutz des Lebens, der Freiheit sowie der persönlichen Sicherheit erfolgen.⁶ Der Gerichtshof erachtet in die-

¹ MATTHIAS KRAUSBECK, Konfrontative Zeugenbefragung, Vorgaben des Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK für das deutsche Strafverfahren, Diss. Freiburg 2010, S. 50.

² KRAUSBECK (Fn. 1), S. 50.

³ VERA WARNKING, Strafprozessuale Beweisverbote in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und ihre Auswirkungen auf das deutsche Recht, in: Hans-Heiner Kühne/Robert Esser (Hrsg.), Internationales und Europäisches Strafverfahrensrecht, Frankfurt am Main 2009, S. 339.

⁴ EGMR v. 23.04.1997, Van Mechelen v. The Netherlands, Rz. 56; EGMR v. 15.12.2011, Al-Khawaja and Tahery v. The United Kingdom, Rz. 120; EGMR v. 10.04.2012, Ellis, Simms and Martin v. The United Kingdom, Rz. 76; EGMR v. 06.03.2013, Pesukic v. Switzerland, Rz. 45; EGMR v. 18.12.2014, Scholer v. Germany, Rz. 46.

⁵ DÖRTHE KORN, Defizite bei der Umsetzung der EMRK im deutschen Strafverfahren, V-Leute, Lockspitzel, Telefonüberwachung von Rechtsanwälten, Berlin 2005, S. 69.

⁶ EGMR v. 26.03.1996, Doorson v. The Netherlands, Rz. 70; EGMR v. 23.04.1997, Van Mechelen v. The Netherlands, Rz. 53; EGMR v. 14.02.2002, Visser v. The Netherlands, Rz. 43; EGMR v. 15.12.2011, Al-Khawaja and Tahery v. The United Kingdom, Rz. 118.

sem Zusammenhang selbst die Angst vor möglichen finanziellen Konsequenzen in Folge der Zeugnisablegung als zureichenden Grund für die Geheimhaltung der Identität eines Zeugen.⁷

Der EGMR fordert keine im Zusammenhang mit dem laufenden Verfahren bereits erfolgte Drohung. So erachtet er es beispielsweise bereits als ausreichend, wenn ein Gericht zur Erkenntnis gelangt, dass Drogendealer im Allgemeinen wegen belastender Angaben in der Vergangenheit auf Drohungen und Gewalt gegen Zeugen zurückgegriffen haben und der Angeklagte zu dieser Kategorie von Drogenhändlern zählt.⁸ Damit ist für die Zulässigkeit der Anonymisierung eines Zeugen jedenfalls keine aktuelle, gegenwärtige Gefahr für den aussagebereiten Zeugen oder eine ihm nahestehende Person erforderlich.⁹

Nach Auffassung des EGMR unzureichend ist dagegen die allgemeine Erwägung, dass eine Anonymisierung erforderlich ist, um einer zunehmend feststellbaren Einschüchterung von Zeugen in bestimmten Verfahren zu begegnen und damit letztlich die wirksame Verbrechensbekämpfung im Allgemeinen zu gewährleisten.¹⁰ Ebenso als allein nicht ausreichende Gründe anzusehen sind rein operationelle Motive, wie etwa das Interesse der Strafverfolgungsbehörden, die Identität eines verdeckten Ermittlers geheim zu halten, um ihn für weitere Einsätze nutzen zu können.¹¹

2. Erforderlichkeit und Wahrung der Verteidigungsrechte

Weiter muss die Aufrechterhaltung der Anonymität des Zeugen aufgrund der Umstände des Einzelfalls unbedingt notwendig sein.¹² Dazu gehört auch, dass einer weniger einschneidenden Massnahme, wie beispielsweise der Verkleidung eines Zeugen anstelle einer Anonymisierung, der Vorrang einzuräumen ist, sofern sie zur Wahrung der Interessen des Zeugen ebenfalls ausreichend erscheint.¹³

Darüber hinaus fordert der EGMR, dass die Einschränkungen der Verteidigungsrechte des Beschuldigten durch das Verfahren ausgeglichen werden, so dass bei gesamthafter Betrachtung dem Angeklagten ein faires Verfahren gewährleistet wird.¹⁴

Unproblematisch erachtet der Gerichtshof die Geheimhaltung der Identität eines Belastungszeugen, sofern zumindest dem Verteidiger während des Verfahrens die Möglichkeit einer direkten Befragung des Zeugen eingeräumt wird.¹⁵

⁷ EGMR v. 15.12.2011, Al-Khawaja and Tahery v. The United Kingdom, Rz. 124.

⁸ KORN (Fn. 5), S. 70; EGMR v. 26.03.1996, Doorson v. The Netherlands, Rz. 71.

⁹ ROBERT ESSER, Auf dem Weg zu einem europäischen Strafverfahrensrecht, Die Grundlagen im Spiegel der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg, Berlin 2002, S. 660.

¹⁰ EGMR v. 20.11.1989, Kostovski v. The Netherlands, Rz. 44.

¹¹ WOLFGANG WOHLERS, Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK als Grenze der Einführung des Wissens anonym bleibender Zeugen, in: Andreas Donatsch/Marc Forster/Christian Schwarzenegger (Hrsg.), Strafrecht, Strafprozessrecht und Menschenrechte, Festschrift für Stefan Trechsel zum 65. Geburtstag, Zürich 2002, S. 828.

¹² STEFAN CHRISTEN, Anwesenheitsrecht im schweizerischen Strafprozessrecht mit einem Exkurs zur Vorladung, in: Isaak Meier/Andreas Donatsch/Beatrice Weber-Dürler (Hrsg.), Zürcher Studien zum Verfahrensrecht, Band 161, Zürich 2010, S. 40.

¹³ KORN (Fn. 5), S. 72.

¹⁴ EGMR v. 26.03.1996, Doorson v. The Netherlands, Rz. 72; EGMR v. 23.04.1997, Van Mechelen v. The Netherlands, Rz. 54; EGMR v. 14.02.2002, Visser v. The Netherlands, Rz. 51; EGMR v. 15.12.2012, Al-Khawaja and Tahery v. The United Kingdom, Rz. 118.

In früheren Entscheiden erachtete der Gerichtshof das Einbringen des Wissens von Zeugen unter Rückgriff auf Beweissurrogate, wie beispielsweise das Verlesen eines Vernehmungsprotokolls oder die Befragung eines Zeugen vom Hörensagen als unzureichende Kompensation für die Einschränkung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten.¹⁶ Dagegen anerkennt er im Urteil *Scholer*, dass eine hinreichende Ausgleichsmassnahme auch darin bestehen kann, dass dem Beschuldigten die Möglichkeit eingeräumt wird, den Zeugen vom Hörensagen zu befragen.¹⁷

Bei der Frage, ob eine ausreichende Kompensationsmassnahme auch darin erblickt werden kann, wenn zwar die Zeugeneinvernahme in Anwesenheit der Verteidigung erfolgt, der Zeuge jedoch abgeschirmt wird, differenziert der EGMR danach, ob die Verurteilung des Beschuldigten in entscheidendem Ausmass auf der anonymen Aussage beruht.¹⁸ Damit muss nach Ansicht des EGMR der Tatsache, dass die anonyme Zeugenaussage für die Verurteilung des Beschuldigten entscheidend ist, bei der Beurteilung ob hinreichende Ausgleichsmassnahmen getroffen wurden, angemessen Rechnung getragen werden.¹⁹

3. Besondere Anforderungen an die Beweiswürdigung

Der EGMR lässt die Verwertung anonymer Zeugenaussagen nur zu, wenn diese mit besonderer Sorgfalt und Vorsicht gewürdigt werden.²⁰ So verlangt er von den nationalen Gerichten, dass diese sich im Rahmen der Beweiswürdigung bewusst sind, dass anonyme Zeugenaussagen die Verteidigungsrechte des Beschuldigten beschränken und entsprechend dieser Erkenntnis die Aussagen mit Vorsicht und Umsicht würdigen.²¹

Weiter statuierte der EGMR in seiner ständigen früheren Rechtsprechung, dass es mit dem Recht auf ein faires Verfahren unvereinbar ist, wenn die Verurteilung des Angeklagten ausschliesslich oder in entscheidendem Ausmass auf den Erklärungen des anonymen Belastungszeugen gründet (sog. sole or decisive - Regel).²² Ob dies der Fall ist, beurteilt sich danach, ob das Gericht auch andere Beweismittel verwertet, welche die positive Identifizierung des Beschuldigten als Täter implizieren.²³ Die anonyme Aussage des Belastungszeugen ist dann nicht mehr von alleiniger oder ausschlaggebender Bedeutung,

¹⁵ KORN (Fn. 5), S. 73.

¹⁶ EGMR v. 20.11.1989, *Kostovski v. The Netherlands*, Rz. 43; EGMR v. 27.09.1990, *Windisch v. Austria*, Rz. 28.

¹⁷ EGMR v. 18.12.2014, *Scholer v. Germany*, Rz. 60.

¹⁸ WARNKING (Fn. 3), S. 343; EGMR v. 23.04.1997, *Van Mechelen v. The Netherlands*; EGMR v. 04.07.2000, *Kok v. The Netherlands*.

¹⁹ EGMR v. 23.04.1997, *Van Mechelen v. The Netherlands*, Rz. 59; EGMR v. 10.04.2012, *Ellis, Simms and Martin v. The United Kingdom*, Rz. 78; EGMR v. 18.12.2014, *Scholer v. Germany*, Rz. 46.

²⁰ EGMR v. 26.03.1996, *Doorson v. The Netherlands*, Rz. 72; EGMR v. 15.12.2011, *Al-Khawaja and Tahery v. The United Kingdom*, Rz. 124; EGMR v. 06.03.2013, *Pesukic v. Switzerland*, Rz. 45.

²¹ EGMR v. 26.03.1996, *Doorson v. The Netherlands*, Rz. 76; EGMR v. 15.12.2011, *Al-Khawaja and Tahery v. The United Kingdom*, Rz. 124; EGMR v. 06.03.2013, *Pesukic v. Switzerland*, Rz. 45.

²² EGMR v. 26.03.1996, *Doorson v. The Netherlands*, Rz. 72; EGMR v. 23.04.1997, *Van Mechelen v. The Netherlands*, Rz. 55; EGMR v. 27.02.2001, *Lucà v. Italy*, Rz. 40; EGMR v. 14.02.2002, *Visser v. The Netherlands*, Rz. 45.

²³ ESSER (Fn. 9), S. 674; EGMR v. 23.04.1997, *Van Mechelen v. The Netherlands*, Rz. 63 f.

wenn sich die Verurteilung des Angeklagten zumindest in gleichem Masse auf weitere Beweise stützt.²⁴

Der Gerichtshof spricht sich in neueren Entscheiden jedoch klar gegen die starre und unflexible Anwendung der „allein oder entscheidend“ - Regel aus und erachtet dieses Kriterium nur noch als einen Faktor in der Gesamtbetrachtung, ob insgesamt noch von einem fairen Verfahren ausgegangen werden kann.²⁵ So lässt es der EGMR seither zu, dass sich eine Verurteilung des Beschuldigten allein oder entscheidend auf die Aussage eines anonymen Belastungszeugen stützt, fordert in diesem Fall aber hinreichende Ausgleichsmassnahmen als Kompensation, damit die Fairness des Verfahrens gewahrt bleibt.²⁶

II. Die einzelnen Anforderungen unter dem Gesichtspunkt der freien richterlichen Beweiswürdigung

Der Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung nach Art. 10 Abs. 2 StPO besagt, dass das Gericht die Beweise frei, nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung würdigt. Dabei sind starre Beweisregeln abzulehnen, so dass die richterliche Überzeugung einzig auf den Besonderheiten des Einzelfalls, welche aus der freien Beweiswürdigung des jeweils massgebenden Sachverhalts resultieren, beruht.²⁷ Insbesondere gibt es keine Rangordnung der Beweise. Diese sind, sofern sie ordnungsgemäss erhoben wurden und verwertbar sind, gleichwertig.²⁸

Mit Bezug auf Personalbeweise wie Zeugenaussagen bedeutet dies, die Glaubwürdigkeit der Person bzw. die Glaubhaftigkeit ihrer Aussage nach freier richterlicher Überzeugung zu beurteilen.²⁹ Der Richter muss sich zum einen mit der Glaubwürdigkeit einer Beweisperson auseinandersetzen und zum anderen hat er die Glaubhaftigkeit einer konkreten Aussage sorgfältig zu prüfen.³⁰

Die von der Rechtsprechung des EGMR entwickelten Anforderungen an die Zulässigkeit der Verwertung anonymer Belastungszeugenaussagen beschränken den Grundsatz der freien richterlichen Be-

²⁴ JÜRIG-BEAT ACKERMANN/MARTINA CARONI/LUZIA VETTERLI, Anonyme Zeugenaussagen: Bundesgericht contra EGMR, AJP 2007, S. 1077.

²⁵ ANTJE DU BOIS-PEDAIN, Artikel 6 Abs. 3 lit. d EMRK und der nicht verfügbare Zeuge: Weist der modifizierte Lucà-Test den Weg aus der Sackgasse ?, HRRS 3/2012, S. 132; EGMR v. 15.12.2011, Al-Khawaja and Tahery v. The United Kingdom, Rz. 146 f.; EGMR v. 10.04.2012, Ellis, Simms and Martin v. The United Kingdom, Rz. 70 f.; EGMR v. 06.03.2013, Pesukic v. Switzerland, Rz. 45 f.; EGMR v. 18.12.2014, Scholer v. Germany, Rz. 51 f.

²⁶ EGMR v. 15.12.2011, Al-Khawaja and Tahery v. The United Kingdom, Rz. 146 f.; EGMR v. 10.04.2012, Ellis, Simms and Martin v. The United Kingdom, Rz. 70 f.; EGMR v. 06.03.2013, Pesukic v. Switzerland, Rz. 45 f.; EGMR v. 18.12.2014, Scholer v. Germany, Rz. 51 f.

²⁷ NIKLAUS SCHMID, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, S. 81.

²⁸ SCHMID (Fn. 27), S. 82.

²⁹ PATRICK BISCHOFF, Die Anonymisierung gefährdeter Zeugen im Strafprozess, Eine Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage im Kanton Zürich de lege lata sowie in der Schweiz de lege ferenda, in: Andreas Donatsch/Daniel Jositsch/Christian Schwarzenegger/Brigitte Tag/Wolfgang Wohlers (Hrsg.), Zürcher Studien zum Strafrecht, Band 54, Zürich 2010, S. 121.

³⁰ BISCHOFF (Fn. 29), S. 121 f.

weiswürdigung im Allgemeinen dann, wenn sich die richterliche Überzeugung im Rahmen der Beweiswürdigung an diese Vorgaben und Grenzen zu halten hat, um konventionskonform zu sein.

1. Sachlich gerechtfertigter Grund, Erforderlichkeit und Wahrung der Verteidigungsrechte

Sofern kein relevanter und ausreichender Grund für die Wahrung der Anonymität des Zeugen vorliegt, ist die Verwertung der anonymen Aussage untersagt.³¹ Ein solches Beweisverwertungsverbot gilt ebenso bei fehlender Notwendigkeit der Geheimhaltung der Identität des Belastungszeugen, sowie bei mangelnden Kompensationsmassnahmen zur Wahrung der Verteidigungsrechte.³²

Nach Ansicht des Bundesgerichts können Beweisverwertungsverbote unter Umständen den Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung beeinträchtigen.³³ So erachtet es das Bundesgericht als mit dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung unvereinbar, wenn gewissen Beweismitteln „im Voraus und in allgemeiner Weise die Beweiseignung abgesprochen“ wird.³⁴

Meines Erachtens differenziert das Bundesgericht hier nicht konsequent zwischen Beweisverwertungsverböten und dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Während Beweisverwertungsverböte die Frage betreffen, was überhaupt in die Beweiswürdigung des Gerichts einbezogen werden darf, behandelt die Beweiswürdigung die Frage, wie gestützt auf die vorhandenen und auch verwertbaren Beweismittel zu entscheiden ist. Damit tangieren Beweisverwertungsverböte die freie Beweiswürdigung also nicht.³⁵ Demnach sind die Voraussetzungen des sachlichen Grundes, der Notwendigkeit der Geheimhaltung der Identität des Belastungszeugen und die Wahrung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten unter dem Aspekt der freien richterlichen Beweiswürdigung unbedenklich. Sofern zumindest eine dieser Voraussetzungen im konkreten Fall nicht erfüllt ist, ist die Anonymisierung des Belastungszeugen konventionswidrig und das so erlangte Belastungszeugnis unterliegt einem Verwertungsverbot. Damit darf dieses zum vornherein nicht in die Beweiswürdigung des Gerichts einbezogen werden.

2. Anforderungen an die Beweiswürdigung

Unter dem Gesichtspunkt der freien richterlichen Beweiswürdigung problematisch erweisen sich dagegen die Anforderungen, welche der EGMR an die Beweiswürdigung anonymer Belastungszeugenaussagen stellt.

³¹ WARNKING (Fn. 3), S. 351.

³² WARNKING (Fn. 3), S. 351.

³³ LUZIA VETTERLI, Gesetzesbindung im Strafprozess, Zur Geltung von Verwertungsverböten und ihrer Fernwirkung nach illegalen Zwangsmassnahmen, in: Jörg Schmid (Hrsg.), Luzerner Beiträge zur Rechtswissenschaft, Band 46, Zürich/Basel/Genf, 2010, S. 154.

³⁴ BGE 84 IV 171, E. 2; BGE 115 IV 267, E. 1; BGE 133 I 33, E. 2.1.

³⁵ VETTERLI (Fn. 33), S. 157.

Der Gerichtshof fordert, dass anonyme Aussagen von Belastungszeugen mit besonderer Sorgfalt und Vorsicht gewürdigt werden. Damit wird eine konkrete, erhöhte Zurückhaltung bei der Würdigung von gewissen Beweisen, wie anonymer Zeugnisse verlangt, während das Gericht bei allen anderen Beweismitteln nach wie vor frei ist. Dadurch wird der Grundsatz der freien Beweiswürdigung beeinträchtigt, da dem Gericht von aussen vorgeschrieben wird, wie es einzelne Beweise zu beurteilen hat und es demnach nicht mehr ausschliesslich nach seiner eigenen Überzeugung entscheiden kann, ob die Beweise glaubwürdig sind.³⁶ Somit ist meines Erachtens die vom EGMR geforderte vorsichtige und sorgfältige Würdigung der anonymen Belastungszeugenaussage mit dem Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung nur bedingt vereinbar. Diese Anforderung beschränkt die den nationalen Gerichten obliegende Befugnis, die Beweise nach ihrer aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung frei zu würdigen.

Das in der früheren Rechtsprechung des EGMR postulierte Kriterium des ausschlaggebenden Beweises ist im Hinblick auf den Grundsatz der freien Beweiswürdigung in zweierlei Hinsicht problematisch: Zum einen muss hier wiederum strikt zwischen der Beweisverwertung und der Beweiswürdigung unterschieden werden.³⁷ Wenn der EGMR in seiner früheren Rechtsprechung noch vorschrieb, dass sich ein Schuldspruch nicht allein oder entscheidend auf ein anonymes Belastungszeugnis abstützen darf, so handelt es sich hierbei um ein Beweisverwertungsverbot. Doch die Frage, ob es sich bei einem Beweismittel um das massgebliche für die Verurteilung handelt oder nicht, erfordert zwingend einen Beweiswürdigungsvorgang. Die Statuierung eines Beweisverwertungsverbotes verbietet aber gerade einen solchen Beweiswürdigungsvorgang.³⁸ Überdies steht das vom EGMR postulierte Kriterium des ausschlaggebenden Beweises im Widerspruch zur freien richterlichen Beweiswürdigung. Wenn nämlich entsprechend der „allein oder entscheidend“-Klausel anonyme Belastungszeugenaussagen nur dann beweisrechtlich verwertbar sind, wenn sie von untergeordneter Bedeutung und damit nicht urteilsrelevant sind, so führt dies zu einem faktischen Ausschluss dieser Art des Zeugenbeweises.³⁹ Damit mündete die „allein oder entscheidend“-Regel des EGMR letztlich also insofern in einer Sackgasse, als dass sie einen möglichen Schuldnachweis gestützt auf anonyme Belastungszeugnisse als Indizien unter Umständen verwehrte.⁴⁰

Da eine solche formale Verwertungsgrenze mit dem Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung nicht mehr vereinbar ist, erscheint die vom EGMR vorgenommene Modifikation dieser Regel meiner Meinung nach begrüssenswert. Dadurch hat sich der EGMR im Zusammenhang mit anonymen Aussagen von Belastungszeugen von einem kompromisslosen Verwertungsverbot unabhängig von der Bedeutung der Zeugenaussage gelöst.⁴¹ Durch die Relativierung der „allein oder entscheidend“-

³⁶ VETTERLI (Fn. 33), S. 156.

³⁷ BISCHOFF (Fn. 29), S. 177.

³⁸ BISCHOFF (Fn. 29), S. 177.

³⁹ BISCHOFF (Fn. 29), S. 177 f.

⁴⁰ DU BOIS-PEDAIN (Fn. 25), S. 129.

⁴¹ SIMONE BECKERS, Das Konfrontationsrecht nach Art. 6(3)(d) EMRK, Zur Kompensationsprüfung bei Einschränkungen in der EGMR - Praxis seit Al-Khawaja and Tahery (GC), ZStrR 133/2015, S. 440.

Klausel können die Gerichte die anonymen Belastungszeugnisse flexibler und vor allem auch nach eigenen Abwägungen verwerten.⁴² Unter dem Gesichtspunkt der freien richterlichen Beweiswürdigung bedeutet dies die Abkehr eines absoluten Verwertungsverbotes, das den Grundsatz der freien Beweiswürdigung beschränkt, hin zu einer im Einklang mit diesem Grundsatz stehenden flexibleren Regelung der Beweiswürdigung.

⁴² BECKERS (Fn. 41), S. 438.